

# RS Vwgh 1996/5/23 96/07/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.1996

## Index

L82407 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;  
AWG Tir 1990 §2 Abs2;  
AWG Tir 1990 §2 Abs4;  
AWG Tir 1990 §3 Abs2;

## Rechtssatz

In welcher Weise jemand mit seinen anfallenden Abfällen verfährt, hat mit der Frage der rechtlichen Einordnung des anfallenden Abfalls unter die Bestimmung des § 2 Abs 2 Tir AWG 1990 oder jene des § 2 Abs 4 Tir AWG 1990 nichts zu tun. Nicht die Frage der Entsorgung der anfallenden Abfälle, sondern ausschließlich deren rechtliche Qualifizierung bildet den Gegenstand des nach § 3 Abs 2 Tir AWG 1990 zu erlassenden Feststellungsbescheides.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996070076.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)